

# **Satzung**

## **zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Stadt Sassnitz**

### **- Baumschutzsatzung -**



Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 539) sowie § 26 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBL. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 560) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz am 03.09.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Schutzzweck**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume, Gehölze) als geschützte Landschaftsteile zur

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbilds,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
5. Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und
6. Erhaltung eines artgerechten Gehölzbestandes

erklärt.

(2) Die nach dieser Satzung geschützten Bäume und Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren.  
Diese Baumschutzsatzung schränkt das Recht der Baumeigentümer aus § 903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein, mit Ihren Bäumen nach belieben zu verfahren.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des Stadtgebietes Sassnitz einschließlich Ortsteile.

Diese Baumschutzsatzung gilt nicht nur für den Baumeigentümer, sondern sie bindet auch den von überhängenden und eindringenden Wurzeln in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigten Nachbarn.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für abgestorbene Bäume, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände, Obstgehölze mit Ausnahme der im § 3 Abs. 3 aufgeführten Bäume, im Geltungsbereich geschützter Biotope nach § 20 LNatG M-V, Bäume in Kleingartenanlagen, sofern es sich um Gartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleinG) handelt, für Bäume in Alleen und Baumreihen nach § 27 LNatG M-V, Bäume in deren Standortbereich eine Gestaltungssatzung festgelegt wurde, die auch den Baumbestand umfasst, Nadelgehölze in Hausgärten mit Ausnahme der im § 3 Abs. 2 genannten Eibe (*Taxus baccata*), soweit § 26 a des LNatG M-V einschlägig ist.

- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile einstweilig gesichert bzw. ausgewiesen sind oder werden, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten.

### **§ 3**

#### **Geschützte Bäume und Gehölze**

- (1) Geschützte Bäume müssen einen Stammumfang > 60 cm in 1,30 m Höhe aufweisen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.  
Mehrstämmig ausgebildete Gehölze sind geschützt, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.  
Zu den geschützten Bäumen zählen Pappeln (in Hausgärten und Innenbereich) und Weiden (in Hausgärten) nur, wenn ihre Größe und der Standort von großer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sind.  
Für Pappeln (im Außenbereich) und Weiden (im Innen- und Außenbereich) sind die Bestimmungen des § 26 a des LNatG M-V anzuwenden.

Als seltene Baumarten im Sinne dieser Satzung gelten Eibe, Stechpalme, Esskastanie, Berg-, Flatter- und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Mehlbeere, Platane, Wallnuss und Schwarznuss.

- (2) Geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang ab 10 cm in 1,30 m Höhe.
- (3) Geschützte Bäume sind Wallnuss und Esskastanie mit einem Stammumfang > 60 cm. in 1,30 m Höhe. Wildobstarten und Süßkirschen, wenn sie von Größe oder Wuchs her das Landschaftsbild prägen. (Höhe größer als 10 m, Krone mehr als 10 m Durchmesser)
- (4) Geschützte Gehölze sind Sträucher und Bäume jeglicher Art (außer amerikanischer Traubenkirsche und vorbehaltlich weiterer nichtheimischer Arten), wenn sie Hangflächen mit über 10 Grad Neigung auf mehr als 100 m<sup>2</sup> bedecken.
- (5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

### **§ 4**

#### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten geschützte Bäume und Gehölze, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder das charakteristische Aussehen (Gestalt), das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich zu beeinträchtigen. Der beeinträchtigte Nachbar darf nicht von seinem sich aus § 910 BGB ergebenden Abschneiderecht ohne Zustimmung des Bürgermeisters Gebrauch machen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen insbesondere Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton) oder mit einer kaum wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Pflaster),
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
  3. Bodenverdichtungen oder Wurzelbeschädigungen (zum Beispiel durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, Lagerung von Materialien) soweit das Befahren nicht der Versorgung von Weidetieren gilt,

4. Beschädigungen der Baumrinde (zum Beispiel durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Weidetiere),
5. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen, soweit sie nicht durch den Straßenbaulastträger auf öffentlichen Straßen und Wegen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht aufgebracht werden müssen,
7. Entfachen von Feuer im Wurzel- und Kronenbereich,
8. Grundwasserabsenkungen.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf

1. fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen der zuständigen Wasserbehörden und des Wasser- und Bodenverbandes an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Gewässern und Deichen,
2. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen zur Freihaltung von Energiefreileitungen, Wasser- und Abwasserleitungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ und Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn,
3. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, sowie anderen von Menschen gestalteten Landschaftsteilen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Solche Maßnahmen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine wesentliche Veränderung des Wuchses geschützter Bäume ist zulässig, wenn dies erforderlich ist für

1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (Totholzbeseitigung, Erziehungschnitt, Lichtraumprofilschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Schnitt von Kopfbäumen),
2. Maßnahmen an Bäumen zum Freihalten von Acker- und Weidezufahrten.

## **§ 5**

### **Anordnung von Maßnahmen**

Der Bürgermeister der Stadt Sassnitz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes

1. bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.
2. die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,

2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  3. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
  4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
  5. Einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit von September bis März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird. Baumpflegemaßnahmen sind immer nach der jeweils aktuellen Fassung der ZTV- Baumpflege durchzuführen.
- (3) Ausnahmen sind beim Bürgermeister der Stadt Sassnitz schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Baumart, Stammumfang, Höhe, und Kronendurchmesser). Bei klärungsbedürftigen Einzelfällen kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, z.B. Vitalitäts- oder Standsicherheitsgutachten beigelegt werden, die von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellen sind.
- (4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die in ihren Rechten durch die Baumschutzregelungen betroffen sind. Die Antragstellung durch Dritte setzt voraus, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

## § 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung nach § 6 eine Ausnahme erteilt, gelten die Kompensationsmaßnahmen des § 15 Abs. 4 bis 6 des LNatG M-V entsprechend. Bei fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert oder Bäume die auf Grund biologischer Ursachen das Ende ihrer Existenz erreicht haben oder die auf Grund einer bestehenden öffentlich- rechtlichen Verpflichtung abgenommen werden müssen, besteht keine Kompensationsverpflichtung. Sind Bäume rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet der Bürgermeister die nach § 15 Abs. 4 bis 6 LNatG M-V vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.
- (2) Die Kompensationsmaßnahmen bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestimmen sich folgendermaßen:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
> 60 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Bei Baumgruppen ist jeder der Baumgruppe angehörende Baum einzeln zu kompensieren. Bei den unter § 3 Abs. 1 aufgeführten seltenen Bäumen erfolgt die Kompensation ab einem Stammumfang von 60 cm in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden immer im Verhältnis von 1 : 3. Dies gilt auch für Baumgruppen je Baum.

Die Kompensationsmaßnahmen bei unsachgemäßen Schnittmaßnahmen oder sonstigen Schädigungen bestimmen sich folgendermaßen:

Laubverlust in %	Grad der Schädigung	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang >60-150 cm	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang >150-250 cm	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang >250 cm
0 - 10	Schwache Schädigung, Auslichtung im Grob- oder Starkastbereich	0,2	0,2	0,2
11 - 25	Schwache Schädigung, beginnende Kronenverlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,4	0,4	0,4
26-60	Deutliche Schädigung, starke Kronenverlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,5	1,0	1,5
>60	Starke Schädigung, Verlichtung der gesamten Krone und Deformierung durch Auslichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,8	1,6	2,4
100	Kappung der Krone, Tod des Baumes	1,0	2,0	3,0

- (3) Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich und tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht für den Kompensationspflichtigen lediglich eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis von 1: 1. Für einen darüber hinausgehenden Kompensationsbedarf besteht für den Pflichtigen ein Wahlrecht, ob er zusätzliche Baumanpflanzungen vornimmt oder eine Ausgleichszahlung leistet. Ersatzanpflanzungen sind vornehmlich mit einheimischen, standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn es sich bei den gefälltten Bäumen um seltene Gehölze handelt. Der Stammumfang muss mindestens 12-14 cm in 100 cm Höhe betragen oder dreimal verschult sein.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf einem Grundstück des Antragstellers innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung fachgerecht durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann die Pflanzung auf einem zuzuweisenden kommunalen Grundstück oder mit Zustimmung eines privaten Grundeigentümers auf dessen Grundstück in unmittelbarer Umgebung erfolgen.
- (5) Der Bürgermeister Stadt Sassnitz kann die Art des Gehölzes und den genauen Pflanzort festlegen.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

- (7) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.  
Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt vor, wenn der errechnete Kompensationsbedarf keiner ganzen Zahl entspricht z.B. 0,8 oder 1,7. In diesen Fällen ist grundsätzlich für auftretende Nachkommastellen eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.  
Die Höhe der Ausgleichszahlung wird anhand der Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises ermittelt. Die Gehölzpreise werden anhand der Kataloge der im Bund Deutscher Baumschulen (BdB) organisierten Baumschulen ermittelt.
- (8) In Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist der sich aus den Berechnungstabellen ergebende Kompensationsbedarf zu verdoppeln.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## **§ 9**

### **Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Baumpflege oder zur Anpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet oder in den Ortsteilen zu verwenden.

## **§ 10**

### **Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Sassnitz sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Nr. 1 und 2 nicht Folge leistet,
  3. Unsachgemäße Schnittmaßnahmen, d. h. nicht entsprechend der ZTV- Baumpflege oder die sich aus der Ausnahmegenehmigung ergebende Handlung außerhalb der zugelassenen Zeit gemäß § 6 Abs. 2 durchführt,

4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 5 nicht erfüllt,

5. Entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu **100.000,00 EUR** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 12 Gebühren**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, den 13.11.2007

D. Holtz  
Bürgermeister